

**Verordnung  
über die Tagesschule der Stadt Zug  
(Tagesschulverordnung)**

vom 23. September 2014

DER STADTRAT VON ZUG,

in Vollziehung des Reglements über die Tagesschule der Stadt Zug (Tagesschulreglement) vom 1. Juli 2014 sowie gestützt auf § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup>,

b e s c h l i e s s t:

**§ 1  
Unterricht**

<sup>1</sup> Der Unterricht an der Tagesschule wird in drei Doppelklassen geführt. Eine Doppelklasse umfasst je zwei Klassenzüge der Unterstufe, der Mittelstufe 1 und der Mittelstufe 2.

<sup>2</sup> Jede Doppelklasse wird durch zwei Lehrpersonen geführt. Beide Lehrpersonen bilden ein Team.

<sup>3</sup> Je eine der beiden Lehrpersonen übernimmt die Verantwortung für eine Klasse und vertritt diese nach aussen.

**§ 2  
Betreuungszeiten**

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet ab 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr Betreuung und Unterricht an.

<sup>2</sup> Am Mittwoch werden das Mittagessen und die Nachmittagsbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler fakultativ angeboten.

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

<sup>3</sup> Jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag werden Freizeitkurse angeboten. Diese werden mit der Schulleitung abgesprochen.

### **§ 3**

#### **Betreuungsaufgaben der Lehrpersonen**

<sup>1</sup> Die an der Tagesschule beschäftigten Lehrpersonen übernehmen Betreuungsaufgaben. Eine Zeiteinheit Unterricht (0.75 h) entspricht 1.12 Stunden Betreuung (Faktor 1,5).

<sup>2</sup> Für den Koordinationsbedarf stehen für das gesamte Lehrpersonal sechs Zeiteinheiten zur Verfügung. Diese werden der Unterrichtszeit angerechnet. Die Schulleitung teilt die zur Verfügung stehende Koordinationszeit sinnvoll zu.

<sup>3</sup> Die Durchführung von Kursangeboten wird gleich entlohnt wie die Unterrichtstätigkeit.

### **§ 4**

#### **Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge richten sich nach dem Tarif im Anhang.

### **§ 5**

#### **Vergünstigungen und Rückerstattungen**

<sup>1</sup> Verlässt ein Kind während des ganzen Schuljahrs am Mittwoch die Schule um 12.00 Uhr, wird der Elternbeitrag im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Verpflegungs- und Betreuungsleistungen herabgesetzt.

<sup>2</sup> Eltern und Lehrpersonen, welche die Kinder während des Mittagessens betreuen, erhalten die betreffenden Mahlzeiten kostenlos.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte können Elternbeiträge anteilmässig zurückfordern, wenn die begründete Absenz des Kindes nachweislich mehr als einen Monat beträgt.

### **§ 6**

#### **Rechnungsstellung**

Das Schulgeld für auswärtige Schülerinnen und Schüler sowie die Elternbeiträge werden vom Schulsekretariat semesterweise im Voraus in Rechnung gestellt.

## § 7

### Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Tagesschule der Stadt Zug vom 1. Juni 1999<sup>1)</sup> aufgehoben.

Zug, 23. September 2014

Stadtrat von Zug  
Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 45